



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

März 2021

Solidaritätszuschlag – Zuschlag Altersteilzeit – Zahnzusatzversicherung – Dienstliche Beurteilung 2022 – Anerkennung einer Schwerbehinderung – Arbeitszeitkonto – Haftung im Distanzunterricht – Leistungsprämien – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es liegen elf äußerst anstrengende Wochen hinter uns. Die Pandemie bestimmt nicht nur seit inzwischen einem Jahr die Schlagzeilen und schränkt unser Leben ein, auch in unserem Schulalltag sind wir permanent mit dem Thema Corona und der Bewältigung der Dauerkrise beschäftigt:

- Ständig müssen Schulleitungen und Lehrkräfte neue Vorschriften und Schreiben des Kultus- und anderer Ministerien beachten und umsetzen.
- Distanz- und Wechselunterricht bei gleichzeitiger Notbetreuung erschweren es sehr, einen gesunden Rhythmus zwischen Arbeit und Freizeit zu finden.
- Freitags wird entschieden, wie es am Montag weitergeht.
- Schnelltests für Schüler sollen von uns beaufsichtigt werden.
- Zum Schutz vor einer Infektion stellt uns unser Dienstherr einfache OP-Masken zur Verfügung, von denen kaum Schutz ausgeht.

Von uns Lehrern und besonders von den Schulleitungen wird sehr viel abverlangt und so verwundert es nicht, dass sich Viele von uns an der Belastungsgrenze befinden – oder schon darüber hinaus.

Für die bevorstehenden Osterwochen wünschen wir Ihnen deshalb sehr, dass Sie aus der Endlosschleife der dauernden Krisenbewältigung herauskommen und tatsächlich den nötigen Abstand und die nötige Erholung finden.

Wir wünschen Ihnen erholsame Ferien und ein freudiges Osterfest!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Bernhard Jeßberger
Vorsitzender des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Solidaritätszuschlag

Für die meisten Steuerzahler fällt seit dem 1.1.2021 der Solidaritätszuschlag weg. Dies wurde in der Gehaltsabrechnung Februar erstmals berücksichtigt. Der im Januar entrichtete Soli wurde dort wieder zurückbezahlt.

Singles bezahlen zukünftig erst den Zuschlag, wenn ihr Bruttoeinkommen den Betrag von 73.000 € übersteigt. Bei Paaren ohne Kinder liegt diese Grenze bei 136.000 €, bei Familien mit zwei Kindern z.B. bei 151.000 €. Liegt das Einkommen über diesen Grenzwerten, so ist der Soli teilweise oder voll zu entrichten. Damit entfällt ab sofort für rund 90% der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 03/2021, Stand Februar 2021

Änderungen Zuschlag zur Altersteilzeit (Art. 58 bayBesG)

Die Besoldung im Rahmen einer Altersteilzeit beinhaltet einen sog. Zuschlag zur Altersteilzeit. Ab 2021 müssen die Änderungen bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages bei der Bezügeabrechnung berücksichtigt werden. Dies betrifft auch den Zuschlag zur Altersteilzeit nach Art. 58 Bay. Besoldungsgesetz für Beamt*innen in Altersteilzeit. Leider konnte der korrekte Zuschlag zur Altersteilzeit aufgrund der Änderungen beim Solidaritätszuschlag noch nicht berücksichtigt werden. Daher erhalten Beamt*innen, die seit 1. Januar von der Bemessungsgrundlage im Solidaritätszuschlagsgesetz profitieren, zu Beginn des Jahres einen zu niedrigen Zuschlag zur Altersteilzeit. Das Landesamt für Finanzen wurde bereits über die korrekte Anwendung des Art. 58 BayBesG informiert und um entsprechende Berücksichtigung bei der Berechnung des Zuschlages zur Altersteilzeit gebeten. Die von Altersteilzeit Betroffenen sollten daher ihre Bezügemitteilung dahingehend prüfen.

Zahnezusatzversicherung für Beamte

Möglicherweise haben Sie Anfang des Jahres Post von Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) bekommen. In diesen Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sich die Bundesbeihilfeverordnung geändert hat. Die Änderung der Bundesbeihilfeverordnung bezieht sich auf die Mehrerstattung für Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Leistungen. Diese Änderung betrifft jedoch nur Bundesbeamt*innen.

Bayerische Lehrkräfte sind jedoch keine Bundesbeamt*innen, sondern werden vom Dienstherrn Bayern geführt. Daher fallen sie den Landesbeamt*innen zu. Diese wiederum unterliegen der bayerischen Beihilfeverordnung. Auf die bayerische Beihilfeverordnung treffen die Änderungen bei der Erstattung von Material- und Laborkosten nicht zu. Daher raten wir dringend davon ab, bei Ihrer Krankenkasse irgendwelche Zusatztarife zu kündigen! Im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenversicherung!

Dienstliche Beurteilung 2022

Auch wenn die Dienstliche Beurteilung 2022 noch einige Zeit auf sich warten lässt, macht es doch Sinn über den aktuellen Stand zu dieser Thematik zu informieren. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilungspraxis liefern die sog. Beurteilungsrichtlinien. Diese werden gerade überarbeitet und möglicherweise auf die momentane Situation angepasst. Wie sich die aktuelle Corona-Situation an unseren Schulen für uns Lehrkräfte hinsichtlich der Dienstlichen Beurteilung auswirken wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu sagen. Trotzdem sollen hier wenige, wichtige Fragen angesprochen werden, die uns immer wieder in der Beratung begegnen:

Wann bekomme ich meine erste reguläre Beurteilung nach der Verbeamtung?

Lehrkräfte, die im Laufe des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurden, sind ein Jahr nach der Lebenszeitverbeamtung periodisch zu beurteilen. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die im ersten oder zweiten Jahr des Beurteilungszeitraums lebenszeitverbeamtet wurden. Wer aber im Jahr 2021 lebenszeitverbeamtet wird, erhält die periodische Beurteilung mit Ablauf des 31.12.2022.

Werde ich noch beurteilt, wenn ich 2023 aus dem Schuldienst ausscheide?

Nicht mehr beurteilt werden Lehrkräfte, die im Jahr 2023 in den gesetzlichen Ruhestand, in den Antragsruhestand, in die Freistellung der Altersteilzeit bzw. eines Freistellungsmodells gehen.

Was hat es mit einer Anlassbeurteilung auf sich?

Eine Anlassbeurteilung wird für eine Lehrkraft, die sich auf eine Beförderungsstelle bewirbt, erstellt. Die Erstellung erfolgt jedoch frühestens nach zwölf Monaten nach einer Beförderung, in einer neuen Funktion, in einem neuen Amt, die oder das bei der letzten Dienstlichen Beurteilung noch nicht berücksichtigt wurde.

Kann ein Teil der Elternzeit auf die Probezeit angerechnet werden?

Der Bayerische Landtag hat beschlossen, dass ab 01.01.2020 für Beamt*innen, die sich in Elternzeit oder einer familienpolitischen Beurlaubung befinden, eine Anrechnung dieser Zeiten auf die Probezeit im Umfang von bis zu sechs Monaten erfolgen (KMS vom 13.07.2020). Jedoch wird für Lehrkräfte eine Mindestprobezeit von einem Jahr als erforderlich angesehen.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 01/2021, Stand Januar 2021

Anerkennung einer Schwerbehinderung

Wie wird eine Behinderung festgestellt?

1. Auf **Antrag des Beschäftigten** wird das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung durch das zuständige „**Zentrum Bayern Familie und Soziales**“ festgestellt (§ 152 SGB IX). Die Kriterien für die Bestimmung des GdB sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ (VersMedV) festgelegt. Ein Download der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/versmedv/gesamt.pdf> möglich. Die entsprechende Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist unter [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloada/DE/anhaltspunkte-gutachter.pdf? blob=puplicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloada/DE/anhaltspunkte-gutachter.pdf?blob=publicationFile&v=1) bestellbar oder als Download erhältlich.
2. Beim **Zentrum Bayern Familie und Soziales**, bei vielen Gemeindeverwaltungen oder bei den Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen können die benötigten **Formblätter** angefordert werden. Diese sind **sorgfältig** und vollständig **auszufüllen**. Sofern Unterlagen über den derzeitigen Gesundheitszustand (Befunde, Röntgenbilder, ...) vorhanden sind, können diese beigefügt werden. In der Regel erfolgt keine weitere ärztliche Untersuchung, sondern das Zentrum Bayern Familie und Soziales fordert bei den behandelnden Ärzten Berichte an. Eine Antragstellung ist auch im Internet über <https://www.schwerbehindertenantrag.bayern.de> möglich. Der **Dienstherr** (Schulleiter, Schulamt, Regierung) **erfährt von der Antragstellung nichts**.
3. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt nach der Prüfung aller Unterlagen einen **Bescheid** zu, mit dem der Ausweis bei der zuständigen Behörde am Wohnort abgeholt werden kann. Der **Schwerbehindertenausweis, nicht der Bescheid**, dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch IX oder anderen Vorschriften zustehen (§ 152 Abs. 5 Satz 2 SGB IX).
4. **Nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises** an die **Regierung** über das Staatliche **Schulamt** (Förderschulen über die Schulleitung) kann der Antrag auf Stundenermäßigung gestellt werden. Auch die übrigen dienstlichen Nachteilsausgleiche können ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Die **sonstigen Auswirkungen** gelten in der Regel **ab Antragstellung!**

Änderungen des GdB oder das Erlöschen der Schwerbehinderteneigenschaft sind ebenso **mitzuteilen** wie die Verlängerung des Ausweises.

Anschriften und Zuständigkeiten der Regionalstellen des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS):

Wohnort im Regierungsbezirk	Zuständige Region des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)	Telefon
Mittelfranken	ZFBS – Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg	(0911) 928-0
Niederbayern	ZFBS – Region Niederbayern Friedhofstraße 7, 84028 Landshut	(0871) 829-0

Oberbayern	ZFBS – Region Oberbayern Bayernstraße 32, 80335 München	(089) 18966-0
Oberfranken	ZFBS – Region Oberfranken Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth	(0921) 605-1
Oberpfalz	ZFBS – Region Oberpfalz Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg	(0941) 7809-00
Schwaben	ZFBS – Region Schwaben Morellstraße 30, 86135 Augsburg	(0821) 5709-01
Unterfranken	ZFBS – Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg	(0931) 4107-01

Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Stand Januar 2021

Arbeitszeitkonto – wer ist nicht betroffen

Nicht betroffen vom Arbeitszeitkonto sind:

- Schwerbehinderte (GdB mind. 50)
- Gleichgestellte sind nur auf Antrag (an das Schulamt) ausgenommen
- Lehrkräfte, die vor dem 2. August des jeweiligen Schuljahres das 57. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben
- Lehrkräfte, deren Elternzeit nicht schuljahreskonform endet (Diese werden ggf. erst im darauffolgenden Schuljahr in die Ansparphase einbezogen.)
- Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, wenn sie das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs und Mutterschutzverordnung bereits erreicht haben
- Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit (befristete Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit)
- Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit
- Lehrkräfte in der Probezeit, außer am Beginn des Schuljahres, in dem die Probezeit spätestens zum 1. Oktober beendet wird und die Einschätzung der Probezeit – so vorhanden – mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen wurde
- Fach- und Förderlehrkräfte

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 zuletzt geändert am 07.07.2020

Knut Schweinsberg, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Stand Januar 2021

Haftung im Distanzunterricht

Grundsätzlich ist das Erledigen von Tages- oder Wochenplänen oder auch das Erledigen von praktischen Aufgaben, welches pandemiebedingt durch die Schüler im Homeschooling erfolgt, dem Erledigen und Überwachen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich gleichzusetzen. Diese bedeutet, dass hier, obwohl ein schulischer Zusammenhang und Auftrag durch Lehrkräfte für die von den Schülern zu erledigenden Tätigkeiten besteht, kein Schulunterricht und auch keine Schulveranstaltung im engeren Sinne vorliegt.

Eine Schulveranstaltung ist nur dann anzunehmen, wenn die Schule selbst die Verantwortung zur Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Schüler während der Unterrichtseinheiten - auch im Distanzunterricht - wahrnimmt. Dies kann nach der derzeitigen Rechtsauffassung lediglich beim webbasierten und somit bi-direktionalem Distanzunterricht, also mit digitaler Begleitung der Lehrkräfte erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Videokonferenz (z. B. über MS-Teams, Zoom) live beschulen und somit auch bei fachpraktischen Lerneinheiten anleiten, die Schüler sehen können und somit die schulische Aufsichtspflicht wahrnehmen. Gleichzeitig sehen und hören die Schüler hierbei die jeweilige Lehrkraft.

Werden dagegen Arbeitsaufträge im häuslichen Bereich (z. B. Koch- und Nähaufträge) selbstständig durch die Schüler und nicht mit webbasierter Begleitung erledigt, hat die Schule keinerlei Einflussmöglichkeit wann, wo und wie die Schüler diese schulischen Aufgaben erledigen. Zudem befinden sich die Schüler im eigenen oder/und elterlichen Verantwortungs- und Gefahrenbereich, wo sich wirksame Aufsichtsmaßnahmen durch Lehrkräfte weder gewährleisten, noch durchsetzen lassen. Ein schnelles Eingreifen durch Lehrer im Not- oder Ernstfall ist hier ebenfalls ausgeschlossen. Diese Tätigkeiten sind daher nach der augenblicklichen Rechtslage dem privaten und eigenverantwortlichen Lebensbereich der Schüler zuzurechnen.

Daher besteht für die Schüler nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn diese zum Unfallzeitpunkt an einem teilnahmepflichtigen webbasierten und somit bi-direktionalen Distanzunterricht mitwirken. Bei anderen Arbeitsaufträgen und Lernangeboten, die selbstständig im häuslichen Bereich erledigt werden, kann leider kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Schüler zugesagt werden.

Antwort des KUVB, Stand März 2021

Leistungsprämien

Auszüge des kultusministeriellen Schreibens vom 16. März 2021 an den Hauptpersonalrat

1. Leistungsbezüge bei Beamt*innen

Es können **ausschließlich Corona-begründete** Leistungsprämien bis **30.06.2021 steuerfrei** ausgezahlt werden. Leistungsprämien aufgrund der besonderen Belastungen durch die Corona-Pandemie werden mit Steuerfreiheit honoriert und sollen einen **Schwerpunkt** der diesjährigen Vergaben darstellen. In Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat wurde entschieden, dass die Vergabe der Leistungsprämien in diesem Jahr vorgezogen wird, um die Voraussetzungen für die steuerfreie Gewährung zu schaffen.

1.1 Haushaltsmittel 2021

In den einzelnen Regierungsbezirken stehen im Haushaltsjahr 2021 – vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 - jeweils folgende Ausgabemittel (in EURO) zur Verfügung:

Beamte im Bereich der Grund- und Mittelschulen

Oberfranken: 180.900

Gesamt: 2.289.500

Beamte im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke

Oberfranken: 41.900

Gesamt: 504.100

1.2 Besondere Hinweise für Leistungsprämien, die aufgrund der Corona-Pandemie gewährt werden

Die Steuerfreiheit kann dabei nur eintreten, wenn die Vergabe **ausschließlich** mit Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begründet wird.

Für die Anordnung der Leistungsbezüge ist die Personal verwaltende Stelle zuständig.

Leistungsprämien aufgrund der Corona-Pandemie können nach dem Jahressteuergesetz 2020 **bis 30.06.2021** und **bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei** ausgezahlt werden.

2. Leistungsprämien bei Arbeitnehmer*innen

Im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme können auch im Haushaltsjahr 2021 – vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 – Arbeitnehmer*innen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, Leistungsprämien gewährt werden.

Die für Leistungsprämien im Arbeitnehmerbereich im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Verhältnis der Ist-Ausgaben des Jahres 2020 auf die Regierungen verteilt.

Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels:

	Name	Kontakt
Vorsitzender:	Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 bernhard.jessberger@ hos-lichtenfels.de
1. stellvertr. Vorsitzende + Vertrauensperson der Schwerbehinderten:	Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:	Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
Weitere Mitglieder:	Ariane Colbentson Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Monika Rübensaal Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
	Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Christine Schmidt Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
Jugend- und auszubildenden- Vertretung:	Pia Brückner Grundschule am Markt Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand 01.09.2020)